

# Geschäftsreglement

viscom



Schweizerischer Verband für visuelle Kommunikation

comedia

die Mediengewerkschaft



die Gewerkschaft

## **Inhalt**

Ingress

1. Ausschuss der Trägerverbände (im folgenden ATV)
2. Geschäftsstelle
3. Reformkommissionen, Arbeitsgruppen
4. Finanzierung/Inkasso

## **Ingress**

Die Paritätische Berufsbildungsstelle (im folgenden PBS) erlässt, gestützt auf Art. 504 GAV 2009–2012 und auf die «Vereinbarung der Trägerschaft PBS» im GAV 2009–2012 nachstehendes Reglement:

# 1 Ausschuss der Trägerverbände ATV

Die Leitung der PBS erfolgt durch den Ausschuss der Trägerverbände (ATV)

## 1.1 Zusammensetzung

Der ATV setzt sich zusammen aus

- 3 Vertreter Viscom
- 2 Vertreter Comedia
- 1 Vertreter Syna

## 1.2 Organisation

(vgl. auch Art.504 GAV 2009–2012)

Der ATV setzt sich je zur Hälfte aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern zusammen. Eine Stellvertretung ist in Ausnahmefällen möglich.

Der ATV konstituiert sich selbst. Je ein Arbeitgeber- oder Arbeitnehmervertreter hat alternierend den Vorsitz.

Der ATV fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wobei sich nur je gleich viele Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter an einer Abstimmung beteiligen dürfen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auf dem Korrespondenzweg gefasst werden.

## 1.3 Sitzungen

Der ATV tagt, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch 2 x jährlich.

## 1.4 Aufgaben

### 1.4.1 ATV

- Anstellung des Geschäftsführers und Festlegen des Pflichtenheftes
- Kontrolle der Tätigkeit der Geschäftsstelle
- Überwachung und Genehmigung des Budgets
- Genehmigung der Jahresrechnung zuhanden der Trägerverbände
- Technische und technologische Entwicklung verfolgen und Ideen zuhanden der zuständigen Kommissionen und Arbeitsgruppen formulieren
- Berichterstattung an die Trägerverbände
- Information der Öffentlichkeit
- Genehmigung der Programme der Ausbildung

#### 1.4.2 Büro ATV

Einzelne operative Aufgaben können dem Büro, bestehend aus dem Geschäftsführer und je einem Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter übertragen werden. Von diesen Sitzungen ist eine Aktennotiz zu erstellen und zur Kenntnisnahme an den gesamten Ausschuss zu verteilen.

Die Mitglieder des Büros sind zeichnungsberechtigt. Der Geschäftsführer führt in seinem Kompetenzbereich Einzelunterschrift, die Vertreter von Arbeitgeber und Arbeitnehmer führen je Kollektivunterschrift zu zweien.

Das Büro AT beschliesst auf Antrag des Geschäftsführers die Anstellung weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle

### **1.5 Vertretung**

Der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmervorsitzende vertreten gemeinsam den ATV gegen aussen.

## 2. Geschäftsstelle

### 2.1 Geschäftsführung

Die Geschäftsstelle wird durch den Geschäftsführer geleitet.

### 2.2 Zusammenarbeit ATV/Geschäftsführer PBS

Der Geschäftsführer bereitet die Sitzungen des ATV vor und nimmt mit beratender Stimme daran teil.

### 2.3 Aufgaben

#### 2.31 Allgemeines/Verwaltungsaufgaben

- Inkasso und Rechnungsführung über alle Einnahmen und Ausgaben zuhanden der Trägerverbände
- Einholen von Subventionen bei Bund und Kantonen
- Verkehr mit Behörden, beteiligten Verbänden, Prüfungskommissionen sowie mit Berufsschulen und mit der Zentralorganisation der Berufsberater in Absprache mit dem ATV.
- Verwaltung eigener Druckschriften und solcher in Kommission, wie z.B. Herausgabe der Ausbildungs- und Prüfungsreglemente sowie ergänzende Wegleitungen für Lehrmeister und Prüfungsexperten mit der notwendigen Dokumentation.
- Schriftliche Berichterstattung über die Tätigkeit an den ATV zuhanden der Verbände und interessierter Behörden.
- In besonderen Fällen informiert dieser mit einheitlichen Meldungen in den Fachorganen der Verbände mindestens in deutscher und französischer Sprache gleichzeitig.
- Er hat, in Absprache mit dem ATV, Kontakte über die Geschäftsstelle zu:
  - Berufsschulen und privaten Bildungsinstituten,
  - Schweiz. Vereinigung der Lehrkräfte grafischer Berufe
  - Schweiz. Verband für Berufsberatung,
  - Paritätische Organe ausländischer Verbände mit gleicher Zielsetzung.
  - SDBB
- Er erstellt periodisch eine Liste der Mitglieder der Kommissionen und Arbeitsgruppen

#### 2.32 Aufgaben Aus- und Weiterbildung

##### 2.321 Organisation reglementierte Grundbildung

- Führen und administrieren der Fachkommissionen und Arbeitsgruppen
- Erstellen von Budgets und Rechnungen
- Führen von Statistiken über die Entwicklung der Lehrlingszahlen.
- Einholen von Subventionen
- Führen eines Verzeichnisses der Absolventen von Lehrmeisterkursen.

## **3. Reformkommissionen, Arbeitsgruppen**

### **3.1 Anzahl**

Für die Erstellung von neuen Prüfungsordnungen und Bildungsplänen werden durch die Trägerverbände jeweils Reformkommissionen eingesetzt.

Die Geschäftsstelle setzt für die Umsetzung bei Bedarf Arbeitsgruppen ein.

### **3.2 Zusammensetzung**

Nach Möglichkeit sollen Mitglieder aus allen Trägerverbänden der PBS in den Fachgruppen vertreten sein. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BBT

### **3.3 Aufgaben**

#### 3.31 Organisation reglementierte Grundausbildung

##### 3.311 Druckvorstufe

- Ausbildungs- und Prüfungsreglemente erstellen
- Zwischenteste, Ausbildungsberichte, Formulare erstellen
- Modell-Lehrgänge erstellen
- Prüfungsunterlagen erarbeiten und den zuständigen PK zur Verfügung stellen

##### 3.312 Druck

- Ausbildungs- und Prüfungsreglemente erstellen
- Zwischenteste, Ausbildungsberichte, Formulare erstellen
- Modell-Lehrgänge erstellen
- Prüfungsunterlagen erarbeiten und den zuständigen PK zur Verfügung stellen

##### 3.313 Weiterverarbeitung

- Ausbildungs- und Prüfungsreglemente erstellen
- Zwischenteste, Ausbildungsberichte, Formulare erstellen
- Modell-Lehrgänge erstellen
- Prüfungsunterlagen erarbeiten und den zuständigen PK zur Verfügung stellen

## **4 Finanzierung/Inkasso**

### **4.1 Einleitung**

Die Träger Viscom, Comedia und Syna verpflichten sich, die Grundbildung im Rahmen der neu strukturierten PBS paritätisch zu finanzieren. Der zu erhebende Bildungsbeitrag beträgt Fr. 7.– pro Monat und wird je zu Hälfte von allen dem GAV unterstellten Arbeitnehmern und ihren Arbeitgebern bezahlt.

### **4.2 Grundlagen**

Das Inkasso dieser Beiträge wird dem Berufsamt der grafischen Branche (BerA) übergeben. Dieses erhebt gegen Ende Jahr bei allen Viscom-Betrieben und vertragstreuen Betrieben die Anzahl der beitragspflichtigen Mitarbeitenden. Dieses Formular dient einerseits zur Schlussabrechnung des vergangenen Jahres und dient zugleich als Grundlage für die Erhebung von Akontozahlungen des kommenden Jahres.

Zur Finanzierung der Kurse der Freien Weiterbildung erheben die Gewerkschaften Comedia und Syna ab 1. Januar 2010 von ihren Mitgliedern einen monatlichen Weiterbildungsbeitrag von Fr. 6.50. Die Beitragserhebung erfolgt ab 1. Januar 2010 ebenfalls durch das Berufsamt.

In der Regel erfolgt die Rechnungsstellung vierteljährlich; Firmen mit Jahresbeiträgen unter Fr. 150.- wird nur einmal Rechnung gestellt. Grossbetriebe haben die Möglichkeit zur monatlichen Akontozahlung.

### **4.3 Erhebungen**

Die Betriebe sind verpflichtet, die Erhebungsformulare wahrheitsgetreu auszufüllen. Sie haben die Bildungsbeiträge und Weiterbildungsbeiträge fristgerecht zu bezahlen.

Befristete Angestellte sind ebenfalls beitragspflichtig.

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis weniger als 20% angestellt sind, sind nicht beitragspflichtig.

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer mit einem unbefristeten Arbeitsverhältnis von 21% bis 50% bezahlen den halben Beitrag, ab 51% den vollen Beitrag.

Das BerA überweist die eingegangenen Beiträge monatlich an die PBS bzw. an die beiden Gewerkschaften Comedia und Syna.

### **4.4 Mahnwesen**

Die Inkassostelle mahnt säumige Betriebe zweimal, das Formular zurückzusenden. Bleibt auch die 2. Mahnung erfolglos werden die säumigen Betriebe der PBS gemeldet. Diese klärt mit dem Büro ATV das weitere Vorgehen ab.

Zahlungsunwillige Firmen werden durch die Inkassostelle zweimal gemahnt unter Androhung der Betreibung. Bleibt auch die 2. Mahnung ohne Erfolg, sind diese Betriebe umgehend der PBS zu melden. Diese klärt mit dem Büro ATV das weitere Vorgehen ab.

## 5 Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement wurde vom ATV beschlossen und von den Trägerverbänden genehmigt.

Bern im Dezember 2009

---

**Viscom** Schweizerischer Verband für visuelle Kommunikation

Peter Edelmann, Präsident

Dr. Thomas Gsponer, Direktor

---

**Comedia** die Mediengewerkschaft

Roland Kreuzer, Kopräsident

Hans Kern, Zentralsekretär

---

**Syna** die Gewerkschaft

Arno Kerst, Leiter Sektoren und Branchen

Tybor Menyhart, Zentralsekretär

---